



**Satzung
der Deutschen Gesellschaft für phänomenologische Forschung e.V.**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Der wissenschaftliche Beirat
- § 13 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Zuständigkeit des Vorstands
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für phänomenologische Forschung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Forschungen, vor allem phänomenologischer Art. Sein Zweck soll namentlich erreicht werden durch
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Kongresse;
 - b) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
 - c) Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen;

- d) Aufbau eines wissenschaftlichen Institutes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um die Phänomenologie oder um den Verein besonders verdient gemacht hat.
4. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder dem Verein bei Verfolgung seiner Zwecke Schaden zugefügt hat, durch Beschluss des wissenschaftlichen Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem wissenschaftlichen Beirat oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied sein braucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der wissenschaftliche Beirat;
- c) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch jedes Ehrenmitglied – eine Stimme.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Aussprache darüber;
 - d) Genehmigung des Kassenberichts;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates;
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

§ 9

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. (Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden).
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, die dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen ist, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7- 10 entsprechend.

§ 12

Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern sowie bis zu sieben weiteren stellvertretenden Mitgliedern.

2. Er wird für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
3. Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Beirats sein.
4. Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehört; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindesten 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
9. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

Der Beirat ist zuständig für

- a) Empfehlungen an das Präsidium zur Arbeit des Vereins;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands.

§ 14
Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Generalsekretär.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Jeder ist für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 15
Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. Der 1. Vorsitzende des Vereins trägt im Zusammenwirken mit dem 2. Vorsitzenden des Vereins die Initiative für das wissenschaftliche Programm und verantwortet es vor den Organen des Vereins.
3. Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für das Finanzwesen zuständig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, sobald es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft für Philosophie e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. September 2017 beschlossen worden. Mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.